

VERTRAGSANLAGE FÜR FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN

Bezeichnung der Leistung:

Objekt- und Bauüberwachung für den Neubau der Leit- und Revierzentrale (LRZ) einschließlich Außenanlagen und Leistungen gem. BNB

	Jahr	Identnummer der Vergabestelle	Nummer
Ordnungsnummer/Verfahrensnummer	2026	813	010

Aktenzeichen
3813E-214.02/2026-10

Inhalt

Teil1: Allgemeiner Teil

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages

Teil 2: Beschreibung der Aufgabenstellung

- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter
- § 5 Termine und Fristen

Teil 3: Vergütungsrechtlicher Teil

- § 6 Vergütung

Teil 4: Ergänzende Vereinbarungen

- § 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 Weitere Vereinbarungen

Anlagen

Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung	Stand
1	12	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen AVF	08/2025
2	6	Gegenstand des Vertrages	17.08.2026
3	10	Leistungsbeschreibung zu § 3 (1)	17.08.2026
4	-	Grundlagen der Honorarermittlung	
4.1	1	anrechenbare Kosten	17.08.2026
4.2	3	Bewertung der Leistungen - Grundleistungen nach HOAI	17.08.2026
5	10	Honorarzone und Honorarermittlung - Grundleistungen (GL)	17.08.2026
6	10	Honorarermittlung Besondere Leistungen (BL),Bedarfsleistungen (BP) und sonstige Honorare	17.08.2026
7	1	Honorarübersicht	17.08.2026

Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung	Stand
8	2	Erklärung der Bewerber-/Bieter-/Arbeitsgemeinschaft	10/2022
9	2	Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)/von Unterauftragnehmern bedienen wird	08/20218
10	2	Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz	08/2018
11	3	Übersichtslagepläne	17.08.2026
12	1	Lageplan Außenanlagen	17.08.2026
13	2	BNB-Anforderungen an die Bauüberwachung	17.08.2026
14	36	Richtlinie Datenlieferung (RiDaLi)	04/2025
15	4	AVA-Vorgaben der WSV	04/2020
16		Datenaustausch über BSCW Social (Datenblatt?)	in Vorbereitung
17		Erklärung VPN-Zugang	in Vorbereitung
18		Verpflichtungserklärung andere Unternehmen	in Vorbereitung

Teil 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Bezeichnung der Leistung:

Objekt- und Bauüberwachung für den Neubau der Leit- und Revierzentrale Minden (LRZ) einschließlich Außenanlagen und Leistungen gem. BNB

(2) Die Maßnahme unterliegt

☒ den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes

☐

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind neben dem Vertragstext und dem Text dieser Vertragsanlage in folgender Reihenfolge:

☒ Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen AVF (Anlage 1)

☒ Anlagen 2 bis 19 dieser Vertragsanlage

Bei der Erbringung der Leistung gemäß § 3 sind die nachstehenden Regelungen zu beachten.

☒ Honorarberechnungsregelungen der HOAI

☒ Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W)

Stand: 2025-03

"Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen" (VV TB-W)

☒ Verwaltungsvorschriften der Wasser-und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

VV-WSV	<u>2102 Vergabehandbuch für Bauleistungen - Wasserbau</u>	Stand: <u>04/2026</u>
VV-WSV	<u>2110 Verantwortung bei Durchführung baulicher</u>	Stand: <u>06/2014</u>
VV-WSV	<u>Maßnahmen</u>	Stand: _____
VV-WSV	<u>1102 Objektkatalog</u>	Stand: _____
VV-WSV	<u>2116 Baubestandswerk</u>	Stand: _____

☐ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen -Wasserbau (ZTV-W)

☐ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

☒ Weitere/Andere Regelungen

<u>Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes RBBau</u>
<u>Leitfaden Automatisierung und Fernbedienung von Anlagen der WSV (aktuelle Fassung)</u>
<u>Leitfaden, Arbeitshilfe und Veröffentlichung zum Nachhaltigen Bauen (aktuelle Fassung)</u>
<u>Sicherheitsrichtlinie Anlagentechnik</u>
<u>Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes</u>
<u>Baustellenverordnung: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen</u>
<u>Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen</u>
<u>IT Grundschutz - Kompendium (BSI)</u>
<u>Leitfaden Barrierefreies Bauen</u>
<u>Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)</u>
<u>Erneuerbarer Energie Wärmegesetz (EEWärmeG)</u>
<u>Energieeinsparverordnung (EnEV)</u>
<u>Technische Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von Kom-Netz Anlagen der WSV</u>
<u>neben allen anderen fachlich zutreffenden Gesetzen, Vorschriften und Regelwerken</u>
<u>Vorgenannte Regelungen werden dem Auftragnehmer, soweit erforderlich, auf Anforderung zur Verfügung gestellt.</u>

Die Regelungen aus dem Vertrag gehen den Regelungen der AVF vor.

Teil 2: Beschreibung der Aufgabenstellung

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer

☒ die in der Anlage Nr. 3 beschriebenen Leistungen

☐ folgende Leistungen:

☐ Folgende Leistungen werden bei Bedarf ggf. gesondert beauftragt:

(2) Ausarbeitungen, Darstellungen, Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber

☐ kopierfähig und farbig in folgender Anzahl:

☒ in digitaler Form in folgendem Dateiformat: MS Office kompatibel

(Zusätzliche Regelungen für die Erstellung von digitalen Planunterlagen

siehe Anlage: 14+15)

☐ wie folgt:

zu übergeben.

(3) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Art und Anzahl ergeben aus § 6 (5).

(4) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen - ungeachtet einer farbigen Darstellung - schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

(5) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

(6) Bei Vereinbarungen mit Leistungsnachweisen (z.B. Stundenzettel, Nebenkosten u.a.) sind diese in der in § 12 Absatz 7 und Absatz 11 AVF geforderten Form

☐ wöchentlich

☒ monatlich

unaufgefordert dem Auftraggeber 2-fach vorzulegen.

(7) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche:

☒ voraussichtliche Anzahl: 25

☐ i. d. R. mal pro Woche

☐ i. d. R. mal pro Monat

☒ zusätzliche Abstimmungs- und Arbeitsgespräche werden als BL nach Anlage 6.6 gesondert vergütet.

Die Aufwendungen dazu sind mit der Nebenkostenerstattung abgegolten.

(8) Zuständig für die Abwicklung des Auftrages seitens des Auftragnehmers ist/sind:

☒ als Verantwortliche(r) gemäß § 4 Absatz 5 AVF

☒ als Projektleitung

☒ als stellvertretende Projektleitung

☒ als Bautechniker zur unterstützenden Bauüberwachung (BL 1.4.6)

☒ als Verantwortlicher Bearbeiter/in Technische Ausrüstung

In begründeten Ausnahmefällen ist der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt eine andere Person als oben angegeben zu benennen, wenn dieser eine vergleichbare Qualifikation und Berufserfahrung nachweist.

(9) Die Leistungserbringung erfolgt im Wesentlichen:

☒ im Inland oder

☐ im Ausland.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

- Ausführungsunterlagen aus Lph.5
- Ausschreibungsunterlagen
- zukünftiger Bauvertrag
- geprüfte statische Unterlagen
- Vorgaben vom BNB Koordinator zu Dokumentation und Zertifizierung

Ansprechpartner/innen für die Abwicklung des Auftrags seitens des Auftraggebers ist/sind:

Axel Sohny und Kerstin Murawa

§ 5

Termine und Fristen

Für die Leistungen nach §§ 3 und 4 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Beginn der Leistung: 3 Wochen nach Auftragserteilung

☒ Besondere weitere Termine bzw. Fristen

Teilleistung	Termin bzw. Frist
Lph. 7 (GL+ BL)	6 Wochen nach Übergabe der VOB-Angebote an AN

Teilleistung	Termin bzw. Frist
BL 1.4.2 - 1.4.5	6 Wochen nach Vorliegen aller für die BNB-Zertifizierung (Silber-Standard Steinbeiß Institut) notwendigen Unterlagen

Teil 3: Vergütungstechnischer Teil

§ 6 Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 (1) und (2) vgl. Anlagen 5 und 6		EURO [€]
☒ als Berechnungshonorar vereinbart mit einem Festbetrag von Anlage: 5.1 bis 5.3.2		
☒ als Berechnungshonorar vereinbart mit einem vorläufigen Betrag von Anlage: 6.6		
☒ als Pauschalhonorar (ohne Bedarfsleistungen) vereinbart mit einem Festbetrag von Anlage: 6.1; 6.3-6.5		
☐ Aufschlüsselung der Preise auf Teilleistungen Anlage:		
☐ als Zeithonorar vereinbart mit einem Höchstbetrag von Anlage:		
☐ als Zeithonorar vereinbart mit einem Festbetrag von Anlage:		
☒ als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vereinbart mit einem vorläufigen Betrag von Anlage: 6.2		
Geschätzte Std.-Anzahl	Stundensätze für	Netto [€/h]
	In die rechte Spalte EURO [€] einzutragen:	
	Summe Zeithonorar (vorl.Betrag) Anl. 6.2	
Zwischensumme (1)		

(2) Vergütung von Nebenkosten	EURO [€]
☐ Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.	
☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit:	
☒ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit ___ v.H. des Honorars aus Zwischensumme (1)	0,00 €
☐ Die Nebenkosten werden auf Nachweis gemäß § 12 Absatz 6 und 11 AVF erstattet.	
Zwischensumme (2)	0,00 €

(3) Summe aus Zwischensumme (1) bis (2)	Netto	0,00 €
	Umsatzsteuer ___ v.H.	0,00 €
	Brutto	0,00 €

(4) Vergütung für Bedarfsleistungen nach § 3 (1)			EURO [€]
☐ Vergütung für die Bedarfsleistung Anlage:			
☐ Vergütung für ggf. erforderliche zusätzliche Leistungen nach Stundensätzen			
Geschätzte Std.-Anzahl	Stundensätze für	Netto [€/h]	
Summe (4)			

(5) Vergütung für Mehrfertigungen nach § 3 (3)			
☐ Vergütung für ggf. erforderliche Mehrleistungen			EURO [€]
Stück	Bezeichnung	€/Stück	
Summe (5)			

Die Vergütung aus (4) und (5) wird nicht Bestandteil der Auftragssumme, ist aber Vertragsbestandteil

(6) Abschlagszahlungen

☐ werden nicht gefordert

☒ werden zu folgenden Zeitpunkten wie folgt gefordert:

- für Monatsraten bei der Bauüberwachung

- für in sich abgeschlossene und nachgewiesene Teilleistungen; nicht häufiger als einmal in einem Kalendermonat

(7) Vergütung für Nutzungsrechtseinräumung

Mit der Zahlung der Vergütung an den Auftragnehmer sind sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für die Nutzungsrechtseinräumung abgegolten. Das gilt auch bei Verlängerungen der gesetzlichen Schutzfrist durch den Gesetzgeber. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglichen Vergütungsansprüchen frei, die die Urheber oder sonstige Dritte auf irgendeiner rechtlichen Grundlage nach deutschem oder ausländischem Recht stellen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Vergütungsansprüchen nach § 32 UrhG frei, die Urheber in Verbindung mit § 34 Abs. 4 UrhG stellen könnten. Die Freistellung gilt auch für Ansprüche der Urheber aus § 32a UrhG. Ferner gilt die Freistellung für Ansprüche der Urheber aus § 32c UrhG. Schließlich umfasst die Freistellung auch mögliche Vergütungsansprüche wegen Verlängerung der gesetzlichen Schutzfrist durch den Gesetzgeber. Die dem Auftraggeber wegen Geltendmachung von Vergütungsansprüchen nach § 11 Absatz 3 AVF etwaig entstehenden Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und -verfolgung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. (7), S. 3 bis 7 gelten nicht, sofern der Auftragnehmer selbst der Urheber ist.

Teil 4: Ergänzende Vereinbarungen

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

☐ Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird vom Auftraggeber nicht gefordert.

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit folgender Deckungssumme abgeschlossen:

a) für Personenschäden	
b) für sonstige Schäden	

☒ Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach §14 AVF betragen mindestens:

a) für Personenschäden	2.000.000,00 €
b) für sonstige Schäden	2.000.000,00 €

Alle entstehenden Kosten für die Haftpflichtversicherung sind in der Vergütung (§ 6) enthalten.

§ 8

Weitere Vereinbarungen

- Als Honorarbasis wird der Mindestsatz der Honorartafeln nach § 35 HOAI zugrunde gelegt. Der Honorarsatz ergibt sich aus der Honorarbasis zuzüglich bzw. abzüglich des vom Auftragnehmer in der Anlage 5.1 zur Vertragsanlage in der Zeile 10.3 bzw. 10.4 angebotenen Zu- bzw. Abschlags.
- Als Honorarbasis wird der Mindestsatz der Honorartafeln nach § 40 HOAI zugrunde gelegt. Der Honorarsatz ergibt sich aus der Honorarbasis zuzüglich bzw. abzüglich des vom Auftragnehmer in der Anlage 5.2 zur Vertragsanlage in der Zeile 7.3 bzw. 7.4 angebotenen Zu- bzw. Abschlags.
- Als Honorarbasis wird der Mindestsatz der Honorartafeln nach § 56 HOAI zugrunde gelegt. Der Honorarsatz ergibt sich aus der Honorarbasis zuzüglich bzw. abzüglich des vom Auftragnehmer in der Anlage 5.3.1 zur Vertragsanlage in der Zeile 10.3 bzw. 10.4 angebotenen Zu- bzw. Abschlags.

Bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs richtet sich die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen gemäß § 10 HOAI nach dem vereinbarten Honorarsatz inklusive des in Anlage 5.1 bis 5.3.1 vereinbarten Zu- oder Abschlags.

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter im Vertrag (Formblatt 600-F oder 912-F) nicht erkennbar,
 - ein schriftliches Angebot nicht an der vorgesehenen Stelle im Vertrag (Formblatt 600-F oder 912-F) unterschrieben oder
 - ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben im Vertrag (Formblatt 600-F oder 912-F) signiert/mit elektronischem Siegel versehen,
- wird das Angebot ausgeschlossen.**

Sperren Vergabestellenfelder

Sperren Bieterfelder